



Goldman Sachs Bank Europe SE

Säule-3- Offenlegungs- bericht

für den Berichtszeitraum zum 30. Juni 2023

INHALT

	Seite
Einleitung	4
Eigenmittelanforderungen.....	7
Schlüsselparameter	9
Wichtiger Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen	17

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: EU KM1 - Schlüsselparameter	9
Tabelle 2: EU iLAC: Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI.....	11
Tabelle 3: EU TLAC2a: Rangfolge der Gläubiger – Gesellschaft, die keine Abwicklungsgesellschaft ist	13
Tabelle 4: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel	15

Einleitung

Überblick

Die Goldman Sachs Bank Europe SE (GSBE oder die Bank) betreibt ein breites Spektrum geschäftlicher Aktivitäten überwiegend in der Europäischen Union (E.U.), zu denen das Underwriting und Market-Making für Schuldverschreibungen, Wertpapiere und Derivate, sowie Anlage- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen, das Einlagengeschäft, Darlehensvergabe (einschließlich Wertpapierleihen), Beratungsleistungen und Transaction Banking gehören. Des Weiteren ist die Bank ein Primärhändler für Staatsanleihen von E.U.-Mitgliedstaaten. Die Bank mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Zweigniederlassungen in Amsterdam, Athen, Kopenhagen, Dublin, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Paris, Stockholm, und Warschau erbringt Finanzdienstleistungen für einen diversifizierten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und Privatpersonen gehören. GSBE ist unter der Registernummer HRB 114190 eingetragen.

GSBE wird von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank im Rahmen des Europäischen Einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt.

Die Bank ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Goldman Sachs Bank USA (GS Bank USA), die eine vom US-Bundesstaat New York zugelassene Bank und Mitglied des Federal Reserve System (FRB) ist. Das übergeordnete Mutterunternehmen der Bank ist The Goldman Sachs Group, Inc. (Group Inc.). Group Inc. ist eine Bank- und Finanzholdinggesellschaft, die vom FRB beaufsichtigt wird. In Bezug auf die Bank bedeutet „Konzernunternehmen“ Group Inc. oder eine ihrer Tochtergesellschaften. Die Group Inc. bildet zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften den „GS-Konzern“ (im Folgenden auch „Goldman Sachs“). Der GS-Konzern ist ein weltweit führender Finanzkonzern, welcher ein breites Angebot an Dienstleistungen für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen, und Einzelpersonen gehören, anbietet.

Die Bank strebt an, Berater der Wahl für ihre Kunden sowie ein führender Finanzmarktteilnehmer zu sein. Als Teil des GS-Konzerns geht GSBE Transaktionen mit anderen GS-Tochtergesellschaften im Rahmen des Market Making sowie anderer regulärer Tätigkeiten ein.

Die Bank erzielt Einnahmen aus den folgenden Geschäftstätigkeiten: Investment Banking; Fixed Income,

Currency und Commodities (FICC); Equities, und Investment Management, das Asset und Wealth Management umfasst.

Die Bank strebt ein Arbeitsumfeld an, welches Professionalität, Exzellenz, Diversität, Kooperation zwischen Mitarbeitern sowie hohe Standards von Geschäftsmoral fördert. GSBE erkennt an, dass die talentiertesten Personen gebraucht werden, um herausragende Resultate für ihre Kunden zu erzielen. Eine diverse Belegschaft in Bezug auf Geschlecht, Ethnie, sexuelle Orientierung, Herkunft, Kultur und Ausbildung stellt die Entwicklung von besseren Ideen, Produkten und Dienstleistungen sicher. Weitergehende Informationen über Goldman Sachs Leute, Kultur sowie das Bestreben nach Diversität sind hier erhältlich: www.goldmansachs.com/our-commitments/diversity-and-inclusion/

Die regulatorischen Kapitalanforderungen von GSBE wurden in Übereinstimmung mit der E.U.-Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD) und mit der E.U.-Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) berechnet. Sie basieren weitgehend auf den abschließenden Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses zur Stärkung der internationalen Eigenkapitalstandards (Basel III), die um drei Säulen konstruiert sind: Säule 1 "Mindestkapitalanforderungen", Säule 2 "Bankaufsichtlicher Überwachungsprozess", und Säule 3 "Marktdisziplin".

Der in diesem Dokument verwendete Begriff CRR bezieht sich auf die geltende Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (CRR2) in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten.

GSBEs Säule-3-Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2023 wurde in Übereinstimmung mit den Leitlinien der EBA zu den Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR erstellt.

Alle Verweise auf Juni 2023 und Dezember 2022 beziehen sich auf den Zeitpunkt, der im jeweiligen Kontext erforderlich ist, also auf den 30. Juni 2023 und entsprechend auf den 31. Dezember 2022. Jeglicher Verweis auf ein zukünftiges Jahr

bezieht sich auf das jeweilige Jahr, welches am 31. Dezember des entsprechenden Jahres endet. Jegliche Aussagen, die sich auf zukünftige Zeiträume beziehen, sind Gegenstand eines großen Maßes an Unsicherheit.

Der Säule-3-Offenlegungsbericht, sowie die IFRS-Finanzinformationen und die Geschäftsberichte der GSBE sind über folgende Links erhältlich:

<https://www.goldmansachs.com/disclosures/gsbank-europe-se-disclosures.html>

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsbe/index.html>

Informationen über den Finanzbericht und die regulatorischen Kapitalquoten der Group Inc. sind in den Säule-3-Offenlegungen und dem Geschäftsbericht im Formular 10-Q veröffentlicht und können auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/other-information/2023/2q-pillar3-2023.pdf>

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/10q/2023/second-quarter-2023-10-q.pdf>

Die in diesem Bericht offengelegten Wertangaben und andere Messgrößen basieren möglicherweise nicht immer auf den Internationalen Financial Reporting Standards (IFRS) und sind möglicherweise nicht direkt mit den in den IFRS-Finanzinformationen ausgewiesenen Messgrößen und ähnlichen Messgrößen anderer Unternehmen vergleichbar.

Die Kapitalanforderungen werden in Form von risiko-basierten Eigenmittelanforderungen (Risk-Based Capital) und Verschuldungsquoten (Leverage Ratios) ausgedrückt, welche das regulatorische Eigenkapital zu den RWA sowie bilanziellen und außerbilanziellen Aktiva ins Verhältnis setzt. Die Nicht-Einhaltung dieser Kapitalanforderungen könnte in Maßnahmen resultieren, in deren Folge der Bank seitens der Aufsichtsbehörden Beschränkungen auferlegt werden. Diese könnten die Fähigkeit der GSBE beeinträchtigen, Dividenden auszuschütten und bestimmte diskretionäre Vergütungen zu zahlen. Auch die Kapitalausstattung der Bank unterliegt einer qualitativen Beurteilung durch die Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Kapitalkomponenten, Risikogewichte und andere Faktoren.

Aufsichtsrechtliche Entwicklungen

Die Geschäftsfelder des GS-Konzerns unterliegen weltweit einer erheblichen und sich weiterentwickelnden Regulierung. Aufsichtsbehörden und politische Entscheidungsträger weltweit haben Reformen umgesetzt oder ziehen diese in Erwägung. Angesichts des Umstands, dass viele der neuen und vorgeschlagenen Regeln sehr komplex sind, bleiben die vollständigen Auswirkungen der aufsichtsrechtlichen Reformen unklar, bis die Regeln eingeführt und sich Marktpraktiken bezüglich der abschließenden E.U.-Vorschriften entwickelt haben.

Risikobasierte Kapitalquoten. Der Baseler Ausschuss hat Standards veröffentlicht, die er als Finalisierung der auf die Krise folgenden aufsichtsrechtlichen Basel-III-Reformen bezeichnet. Diese Standards legen Mindestanforderungen für die intern ermittelten Kapitalanforderungen als Prozentsatz zu den Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz fest. In diesem Kontext wurden auch die Standard- und modellbasierten Ansätze des Baseler Ausschusses für Kreditrisiko überarbeitet, ein neuer Standardansatz für operationelle Risiken eingeführt sowie das Rahmenwerk für das CVA-Risiko entwickelt.

Darüber hinaus hat der Baseler Ausschuss im Dezember 2022 den finalen Standard über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen gegenüber Krypto-Vermögenswerten veröffentlicht.

Die Standards des Baseler Ausschusses gelten in keiner Jurisdiktion, bis die Regel zur Implementierung dieser Standards von den betreffenden Aufsichtsbehörden in den entsprechenden Jurisdiktionen umgesetzt wurden.

Im Juni 2021 sind Änderungen an der CRR und der CRD in Kraft getreten, welche die angepassten Regelungen bezüglich der Verschuldungsquote, der strukturellen Liquiditätsquote, der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), der Gegenparteiausfallrisiken, Marktrisiken, Großkredite sowie der Anforderung ein zwischengeschaltetes E.U.-Mutterunternehmen (Intermediate parent undertaking - IPU) in der E.U. einzurichten.

Im Juni 2023 fasste die Europäische Union den Entschluss über ein geplantes Gesetzespaket zur Änderung der CRR und CRD, um die Umsetzung von Basel III zu finalisieren. Das Paket führt den „Output Floor“ ein und enthält Änderungen der Regelungen für Kredit-, Markt- und operationelles Risiko sowie CVA-Risiko. Als Einführungsdatum für die wesentlichen Bestandteile der Reform wurde der 1. Januar 2025 vorgeschlagen. Der „Output Floor“ stellt eine zentrale

Maßnahme der Basel-Reform dar. Dieser gibt eine Untergrenze der Kapitalanforderungen, welche von den internen Modellen der Banken produziert werden, vor. Diese Untergrenze beträgt 72,5 % der Kapitalanforderung, die unter den Standardansätzen heranzuziehen wären.

Die Auswirkungen dieser Vorschläge auf die Bank (inklusive der RWA und der regulatorischen Kapitalquoten) sind mit Unsicherheiten verbunden, bis die Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind.

Im Februar 2023 erklärte die EZB in einer Mitteilung, dass der Basel-Standard über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen in Krypto-Vermögenswerten in der E.U. noch nicht rechtlich bindend ist. Allerdings wird von Banken, die entsprechende Geschäftsaktivitäten betreiben, erwartet, den Basel-Standard anzuwenden.

Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

Die CRR und die Sanierungs- und Abwicklungs-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) wurden eingeführt, um unter anderem die Mindestanforderungen an

verlustabsorptionsfähige Verbindlichkeiten (TLAC) des Financial Stability Boards (FSB) für global systemrelevante Banken umzusetzen. Die CRR verpflichtet wesentliche Tochtergesellschaften global systemrelevanter Banken interne TLAC-Anforderungen (iTLAC) in Höhe von 90 % der externen TLAC-Anforderungen einzuhalten, welche für in der E.U. tätige global systemrelevante Banken anwendbar sind. GSBE erfüllt diese Anforderungen mit Hilfe der regulatorischen Eigenmittel und mit Hilfe der konzerninternen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Die BRRD in der durch die BRRD II geänderten Fassung sieht Mindestanforderungen an Eigenmittel und zulässige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) für Institute vor. Die für die Bank geltenden MREL-Anforderungen des Single Resolution Board müssen schrittweise bis Januar 2024 eingeführt werden. Die iMREL ggü. RWA-Anforderung wird mit 22 % höher angesetzt als die iTLAC ggü. RWA-Anforderung, ohne Berücksichtigung sonstiger Pufferanforderungen.

Zum 30. Juni 2023 hat GSBE die bevorstehenden iMREL-Anforderungen eingehalten.

Eigenmittelanforderungen

Kapitalstruktur

Für aufsichtsrechtliche Zwecke setzen sich die Eigenmittel einer Bank aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Hartes Kernkapital (CET1), das sich aus dem Stammkapital der Aktionäre nach Kapitalabzügen und anderen Anpassungen zusammensetzt;
- Tier 1-Kapital, das aus dem CET1-Kapital und anderen anrechenbaren Kernkapitalinstrumenten besteht; und
- Tier 2-Kapital, das aus anrechenbaren langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und Vorzugsaktien besteht.

Bestimmte Komponenten der regulatorischen Eigenmittel der Bank unterliegen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Anrechnungsbeschränkungen. Im Allgemeinen muss ein Instrument, um die Voraussetzung zur Einordnung als Tier 1- oder Tier 2-Kapital zu erfüllen, voll eingezahlt und unbesichert sein. Ein zulässiges Tier 1- oder Tier 2-Eigenkapitalinstrument muss außerdem allen vorrangigen Schuldverhältnissen des Unternehmens gegenüber nachrangig sein.

Laut Vorschriften werden die Mindestanforderungen an das CET1, das Tier 1-Kapital und die Gesamteigenmittelquoten (gemeinsam die Säule-1-Kapitalanforderungen) ergänzt durch:

- einen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 %, der vollständig in Form von CET1-Kapital vorzuhalten ist.
- einen antizyklischen Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % (der vollständig aus CET1 besteht), um exzessiver Kreditvergabe entgegenzuwirken. Der Puffer gilt nur für die Positionen von GSBE gegenüber bestimmten Arten von Gegenparteien und für Positionen in Jurisdiktionen, die einen antizyklischen Kapitalpuffer angekündigt und implementiert haben. Zum Juni 2023 erhöht der Puffer die

CET1-Mindestquote um 0,67 % aufgrund gestiegener antizyklischer Kapitalpufferanforderungen für Jurisdiktionen, in denen die Bank entsprechende Risikopositionen hat.

- Zusätzlich zu den genannten Kapitalanforderungen gemäß Säule 1, wird die GSBE dem Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) durch die Aufsichtsbehörden unterzogen, aus welchem ein SREP Kapital-Zuschlag resultiert. Dieser Kapitalzuschlag besteht aus zwei Komponenten: einer Säule-2-Kapitalanforderung (P2R) und einer Säule-2-Kapitalempfehlung (P2G). Während die P2R-Komponente rechtlich bindend ist und die Nichteinhaltung unmittelbare rechtliche Konsequenzen für Banken auslösen kann, stellt die P2G-Komponente die aufsichtliche Sicht auf eine angemessene Kapitalausstattung dar, um einen angemessenen Puffer gegen Stresssituationen vorzuhalten. Im Gegensatz zur P2R-Komponente ist die P2G-Komponente nicht rechtlich bindend.
- GSBEs P2R-Kapitalzuschlag wurde von der EZB auf 3,0 % festgesetzt, wovon 1,69 % in CET1 vorzuhalten ist. Die SREP-Kennzahlen in Tabelle 1 beinhalten den durch die EZB festgesetzten P2R-Kapitalzuschlag. Die P2G-Kapitalempfehlung ist nicht enthalten.
- **Zusätzliche Kapitalpufferanforderung gemäß der systemischen Relevanz der Bank (A-SRI-Puffer).** Gemäß CRD- und CRR-Anforderungen sind Institute, die auf EU- oder Mitgliedstaatenebene als anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) eingestuft wurden, zusätzlichen Kapitalanforderungen unterworfen, welche sich nach dem Ausmaß der systemischen Relevanz bemessen. BaFin hat GSBE als A-SRI in Deutschland eingestuft und einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 25 Basispunkten festgelegt, welcher vom 1. Januar 2022 anzuwenden ist. Ab dem 1. Januar 2023 wurde GSBEs zusätzlicher Kapitalpuffer auf 50 Basispunkte erhöht.

Bescheinigung

Wir bescheinigen nach bestem Wissen, dass der Säule-3-Offenlegungsbericht der Goldman Sachs Bank Europe SE für den Berichtszeitraum, der zum 30. Juni 2023 endete, im Einklang mit Teil 8 der CRR und gemäß den formalen Regelwerken und internen Prozessen, Systemen und Kontrollen, die auf Ebene der Geschäftsleitung beschlossen wurden, erstellt wurde.

Michael Holmes
Chief Financial Officer
Goldman Sachs Bank Europe SE

Heiman Lo
Chief Risk Officer
Goldman Sachs Bank Europe SE

Schlüsselparameter

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die wesentlichen regulatorischen Messgrößen zum 30. Juni 2023 sowie den vorangegangenen Referenzperioden. Sofern nicht anderweitig ausgewiesen, enthalten alle Positionen zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 die testierten Gewinne.

Tabelle 1: EU KM1 - Schlüsselparameter

in Millionen €		a.	b.	c.	d.	e.
		Stand Juni 2023	Stand Dezember 2022	Stand Juni 2022	Stand März 2022	Stand Dezember 2021
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	€ 12.178	€ 8.911	€ 8.448	€ 8.457	€ 5.732
2	Kernkapital (T1)	€ 12.178	€ 8.911	€ 8.448	€ 8.457	€ 5.732
3	Gesamtkapital	€ 12.198	€ 8.931	€ 8.468	€ 8.477	€ 5.752
	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	€ 31.721	€ 28.179	€ 26.932	€ 27.688	€ 25.402
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	38,4 %	31,6 %	31,4 %	30,5 %	22,6 %
6	Kernkapitalquote (%)	38,4 %	31,6 %	31,4 %	30,5 %	22,6 %
7	Gesamtkapitalquote (%)	38,5 %	31,7 %	31,4 %	30,6 %	22,6 %
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,3 %	2,3 %	2,3 %	2,3 %	2,3 %
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,7 %	0,3 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,5 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,0 %
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,7 %	3,0 %	2,8 %	2,8 %	2,5 %
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,7 %	14,0 %	13,8 %	13,8 %	13,5 %
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	27,5 %	20,7 %	20,4 %	19,6 %	11,6 %
	Verschuldungsquote					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	€ 102.987	€ 84.006	€ 102.621	€ 73.668	€ 75.838
14	Verschuldungsquote (%)	11,8 %	10,6 %	8,2 %	11,5 %	7,6 %
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					

Säule-3-Offenlegungsbericht

EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0 %	0,0 %	0,0%	0,0%	0,0%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0 %	0,0 %	0,0%	0,0%	0,0%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0 %	3,0 %	3,0%	3,0%	3,0%
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14d	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
	Liquiditätsdeckungsquote					
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	20.331	19.623	17.085	14.599	11.734
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	24.306	21.340	15.459	13.423	11.894
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	10.283	10.165	8.182	7.258	6.219
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	14.023	11.176	7.277	6.166	5.675
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	145,0 %	189,0 %	241,0 %	234,0 %	202,0 %
	Strukturelle Liquiditätsquote					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	23.586	18.997	23.381	19.964	28.337
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	17.356	12.335	17.151	13.954	16.224
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	135,9 %	154,0 %	136,3 %	143,1 %	174,7 %

Die Kapital- und Verschuldungsquoten zum 30. Juni 2023 beinhalten keine Gewinne, für welche die Überprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer von GSBE und die Genehmigung seitens des Anteilseigners von GSBE (GS Bank USA) zur Einbeziehung in das Kapital noch aussteht. Diese Gewinne werden die harte Kernkapitalquote bzw. die Verschuldungsquote um etwa 112 Basispunkte bzw. 34 Basispunkte erhöhen.

Die Gesamtkapitalquote hat sich gegenüber Ende Dezember 2022 um 6,8 Prozentpunkte (%p) auf 38,5 % erhöht, was im Wesentlichen auf eine Kapitalzuführung am 25. Januar 2023 in Höhe von € 3,3 Mrd. zurückzuführen ist und teilweise durch einen Anstieg von RWA um € 3,5 Mrd. auf € 31,7 Mrd. kompensiert wurde. Der Anstieg der RWA ist auf eine Erhöhung des Marktrisikos um € 2,8 Mrd. sowie des Kredit- und Gegenparteausfallrisikos um € 0,8 Mrd. zurückzuführen.

Die Verschuldungsquote ist gegenüber Dezember 2022 um 1,2 %p auf 11,8 % angestiegen, was hauptsächlich von der zuvor genannten Kapitalzuführung getrieben ist und teilweise durch einen Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße um € 18,9 Mrd. auf € 102,9 Mrd. kompensiert wurde. Die Änderung der Gesamtrisikopositionsmessgröße geht hauptsächlich auf Erhöhungen der bilanziellen Risikopositionen in liquiden Mitteln und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie auf außerbilanzielle Risikopositionen in Derivaten zurück.

Die Liquiditätsdeckungsquote ist gegenüber Dezember 2022 um 44,0 %p auf 145,0 % zurückgegangen, was im Wesentlichen auf einen Anstieg der Nettomittelabflüsse um € 2,9 Mrd. auf € 14,0 Mrd. aufgrund von vertraglichen Finanzierungsverpflichtungen sowie Derivatepositionen und Besicherungsanforderungen zurückzuführen ist. Der Anstieg in Nettomittelabflüssen wird teilweise durch einen Anstieg in den hochwertigen liquiden Vermögenswerten (HQLA) um € 0,7 Mrd. auf € 20,3 Mrd. kompensiert.

Aufgrund der Reduktion von erforderlicher stabiler Refinanzierung um € 5,0 Mrd. auf € 17,4 Mrd. ist die strukturelle Liquiditätsquote gegenüber Dezember 2022 um 18,1 %p auf 135,9 % gefallen. Die verfügbare stabile Refinanzierung ist um € 4,6 Mrd. auf € 23,6 Mrd. gestiegen, was auf einen Anstieg von Eigenmitteln und Einlagen zurückzuführen ist.

EU iLAC

Gemäß den Anforderungen des Artikels 92b der Regulierung (EU) Nr. 575/2013 stellt die nachfolgende Tabelle GSBES Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als bedeutendes Tochterunternehmen eines Nicht-EU-G-SRI dar.

Tabelle 2: EU iLAC: Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI

€ in Millionen		a	b	Jun 2023
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c
				Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU 1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			J
EU 2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			I
EU 2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			N
EU 2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			n. z.
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU 3	Hartes Kernkapital (CET1)	€ 12.178	€ 12.178	
EU 4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU 5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	20	20	
EU 6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	12.198	12.198	
EU 7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	800	800	
EU 8	davon gewährte Garantien	-		
EU 9a	(Anpassungen)	-		
EU 9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	€ 12.998	€ 12.998	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU 10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	€ 31.721	€ 31.721	
EU 11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	€ 102.987	€ 102.987	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU 12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	41,0 %	41,0 %	
EU 13	davon gewährte Garantien	-		
EU 14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	12,6 %	12,6 %	
EU 15	davon gewährte Garantien	-		
EU 16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht*	21,3 %	21,3 %	
EU 17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung**		3,7 %	
Anforderungen				
EU 18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	n. z.	16,2 %	
EU 19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	n. z.		
EU 20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	n. z.	6,1 %	

EU 21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	n. z.		
Zusatzinformationen				
EU 22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013***		202.255	

** Zeile EU 17 erfordert die institutsspezifischen Kapitalpufferanforderungen, wohingegen sich die EBA-Zuordnung auf die Zelle M 03.00, r0540, c0020 (Puffer für anderweitig systemrelevante Institute, A-SRI) bezieht. GSBE bezieht sich hier auf die kombinierten institutsspezifischen Kapitalanforderungen.

*** Zeile EU 22 erfordert den Gesamtbetrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten gemäß Art. 72a (2) CRR, wohingegen sich die EBA-Zuordnung auf Zelle M 03.00, r0590, c0020 (sonstige bail-in- fähige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von >=1 Jahr und <2 Jahren) bezieht. GSBE bezieht sich hier auf den Gesamtbetrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72a(2) CRR.

Die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als Prozentsatz von TREA (EU 12) sowie die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als Prozentsatz von TEM (EU 14) beinhalten keine die Gewinne, für welche die Überprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer von GSBE und die Genehmigung seitens des Anteilseigners von GSBE (GS Bank USA) zur Einbeziehung in das Kapital noch aussteht. Diese Gewinne werden EU 12 bzw. EU 14 um etwa 112 Basispunkte bzw. 34 Basispunkte erhöhen

Die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als Prozentsatz von TREA (EU 12) stiegen seit Dezember 2022 um 6,5 %p auf 41,0 %, was hauptsächlich auf die Kapitalzuführung von € 3,3 Mrd. am 25. Januar 2023 zurückzuführen war, die teilweise durch einen Anstieg der Risikopositionsbetrags kompensiert wurde. Der Risikopositionsbetrag stieg um € 3,5 Mrd. auf € 31,7 Mrd., hauptsächlich aufgrund der Erhöhung des Marktrisikobetrags (+€ 2,8 Mrd.) sowie des Gegenparteiausfallrisikos (+€ 0,8 Mrd.).

Die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als Prozentsatz von TEM (EU 14) stiegen seit Dezember 2022 um 1,0 %p auf 12,6 %, was hauptsächlich auf die oben genannte Kapitalzuführung zurückzuführen war. Dies wurde teilweise durch die Erhöhung der Risikopositionsmessgröße um € 18,9 Mrd. auf € 102,9 Mrd. kompensiert, was auf bilanzielle Risikopositionen in liquiden Mitteln und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie auf außerbilanzielle Risikopositionen in Derivaten zurückzuführen waren.

Wie im Abschnitt *Aufsichtsrechtliche Entwicklungen* erläutert, wird die Mindestanforderung an iMREL ggü. RWA, zum ersten Mal bindend ab Januar 2024, mit 22 % höher angesetzt als die iTLAC ggü. RWA-Anforderung, ohne Berücksichtigung sonstiger Pufferanforderungen. Da die iMREL-Anforderungen noch nicht bindend sind, zeigt die obige Tabelle (EU 16a) die Einhaltung der iTLAC-Anforderungen (EU 16b). Zum 30. Juni 2023 hat GSBE die bevorstehenden iMREL-Anforderungen eingehalten.

EU TLAC2a

Tabelle 3: EU TLAC2a: Rangfolge der Gläubiger – Gesellschaft, die keine Abwicklungsgesellschaft ist

€ in Millionen

Juni 2023

		Insolvenzrangfolge								Summe von 1 bis 4
		1	1	2	2	3	4	n	n	
		(rangniedrigster)	(rangniedrigster)					(ranghöchster)	(ranghöchster)	
		Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungsgesellschaft	Sonstige	Abwicklungsgesellschaft	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	
1	In der EU: leeres Feld									
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)		Hartes Kernkapital (CET1)			Tier-2-Instrumente	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangklausel nachrangig sind, in der der jeweilige Rang nicht angegeben ist (mit Ausnahme von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Tier-2-Instrumente)			
3	Verbindlichkeiten und Eigenmittel		€ 12.178			€ 20	€ 800			€ 12.998
4	davon ausgenommene Verbindlichkeiten		0			0	0			0
5	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)		12.178			20	800			12.998
6	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der [wählen Sie		12.178			20	800			12.998

	entsprechend: internen MREL/internen TLAC]									
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre		0			0	0			0
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre		0			0	0			0
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre		0			0	800			800
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit		0			0	0			0
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit		12.178			20	0			12.198

Tabelle 4: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel

in Millionen €

Juni 2023

		a	b	c
		Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext	Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext	Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext
1	Ermittent	GSBE	GSBE	GSBE
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	n. z.	n. z.	n. z.
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland	Deutschland	Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	n. z.	n. z.	n. z.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Tier-2-Instrument	MREL
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Tier-2-Instrument	MREL
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Grundkapital	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	€ 329	€ 20	€ 800
9	Nennwert des Instruments	€ 329	€ 20	€ 800
EU-9a	Ausgabepreis	zum Nennwert	zum Nennwert	zum Nennwert
EU-9b	Tilgungspreis	zum Nennwert	zum Nennwert	zum Nennwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Verbindlichkeit - fortgeführte Anschaffungskosten	Verbindlichkeit - fortgeführte Anschaffungskosten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01/07/2011; 25/02/2019; 07/06/2020; 05/11/2020; 08/2/2021	22/03/2004; 15/04/2008	03/02/2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit	03/02/2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	n. z.	n. z.	n. z.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	n. z.	n. z.	n. z.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	n. z.	Variabel	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Nein	3-Monats-EURIBOR plus 210 Basispunkte	12-Monats-EURIBOR plus 60 Basispunkte
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein

Säule-3-Offenlegungsbericht

EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	n. z.	n. z.	n. z.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	n. z.	n. z.	n. z.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	n. z.	n. z.	n. z.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	n. z.	n. z.	n. z.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	n. z.	n. z.	n. z.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	n. z.	n. z.	n. z.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	n. z.	n. z.	n. z.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	n. z.	n. z.	n. z.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	n. z.	n. z.	n. z.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	n. z.	n. z.	n. z.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n. z.	n. z.	n. z.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	n. z.	n. z.	n. z.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier-2-Instrument	Tilgung des Darlehens erst nach Befriedigung der Ansprüche anderer, nicht nachrangiger Gläubiger	Ansprüche auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen und darauf aufgelaufener Zinsen
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	n. z.	n. z.	n. z.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	n. z.	https://www.goldmansachs.com/disclosures/pdfs/subordinated-loan-agreement.pdf	n. z.

Wichtige Veränderungen während des Zeitraums:

Keine bemerkenswerten Veränderungen während des Zeitraums.

Wichtiger Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen

Das hier veröffentlichte Dokument kann zukunftsgerichtete Aussagen enthalten, bzw. auf solche verweisen. Zudem könnte der Vorstand gelegentlich Aussagen machen, die zukunftsgerichtete Aussagen darstellen.

Zukunftsgerichtete Aussagen stellen keine historischen Fakten dar, sondern repräsentieren ausschließlich unsere Annahmen bezüglich zukünftiger Entwicklungen, von denen viele - ihrer Eigenschaft nach - inhärent unsicher und außerhalb unserer Kontrolle sind. Solche Aussagen beziehen sich nicht auf vergangenheits- oder gegenwartsbezogene Informationen.

Es ist möglich, dass sich die aktuellen Ergebnisse sowie die aktuelle finanzielle Situation der Bank sogar erheblich von den im Rahmen von zukunftsgerichteten Aussagen getroffenen Erklärungen zu den erwarteten Ergebnissen sowie zu der erwarteten finanziellen Situation unterscheiden.

Wichtige Faktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse und die finanzielle Lage der Bank von den in den zukunftsgerichteten Aussagen genannten abweichen, sind unter anderem diejenigen, die im Abschnitt "Prognose- und Chancenbericht" im Abschnitt "Lagebericht" des Finanzberichts 2022 der Bank besprochen werden.